Dokumentation von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit
(§ 17 MiLoG)

WICHTIG:
Die Aufzeichnungen sind mindestens wöchentlich zu führen, denn der Arbeitgeber "ist verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren."

Arbeitgeber: _____

Name, Vorname
des/der Mitarbeiters/in: _____

Kalendermonat _____

Datum	Beginn	Ende	Dauer der Arbeitszeit (abzüglich der Pausen)